



# Steuererklärung für Grundstückgewinnsteuer

Kanton Solothurn

Personen-Nr.:

Eingabe bis:

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Veranlagungsbehörde

Abteilung Grundstück-  
gewinnsteuer

Die Wegleitung (Beilage)  
erleichtert Ihnen das  
Ausfüllen des Formulars

Steuerjahr:

Gemeinde:

Veräusserung vom:

Kauf-Nr.

Grundbuchort:

Grundbuch-Nr.:

Erworben laut:

vom:

Massgebendes Erwerbsdatum:

Anteil Miteigentum:

Anteil Gesamthand:

## Vom Veräusserer oder seinem gesetzlichen Vertreter auszufüllen

Veräusserer/Veräusserin:

Käufer/Käuferin:

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse:

Wohnort:

Wohnort:

Konfession:  röm.-katholisch  reformiert  
 chr.-katholisch  andere/keine

Vertreteradresse (Vollmacht beilegen):

Ich bestätige, dass diese Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist.

Ort und Datum:

Unterschrift:

(Steuerpflichtige Person bzw. Vertreterin/Vertreter)

Für Rückfragen bitte Telefon-Nrn. angeben:

Privat:

Geschäft:

Weitere Beilagen:



### III Ersatzbeschaffungen

#### 8. Ersatzbeschaffung Eigenheim

Der Erlös für das veräusserte, **dauernd selbstbewohnte Eigenheim** wird zum Erwerb oder Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet (§ 51 StG):

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Grundbuch-Nr.: \_\_\_\_\_ Erwerbsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Einzugsdatum: \_\_\_\_\_

#### Berechnung des Ersatzbeschaffungswertes

			Bitte ausfüllen Nur CHF ohne Rp.	Bitte leer lassen
8.1	Erlös gemäss Ziffer 1.2	%		
8.2	Kaufpreis / Baukosten des Ersatzobjektes		-	
8.3	Freier Erlös (Ziffer 8.1 abzüglich Ziffer 8.2)			
8.4	Übertrag Reingewinn gemäss Ziffer 3			
8.5	Abzüglich Freier Erlös gemäss Ziffer 8.3 (max. Ziffer 8.4)		-	
8.6	Zur Ersatzbeschaffung zugelassen (bei Ziffer 4 einzutragen)			

**Wird der Erlös vollständig in das Ersatzobjekt reinvestiert (Freier Erlös gemäss Ziffer 8.3 CHF 0 oder kleiner), sind die Voraussetzungen für einen Steueraufschub im Sinne von § 51 Abs. 1 StG erfüllt.**

**Übersteigt der Erlös die Anlagekosten des Ersatzobjektes, wird der überschüssende Teil des Erlöses, höchstens aber der Reingewinn gemäss Ziffer 3, als Grundstückgewinn besteuert.**

#### 9. Andere Ersatzbeschaffungen

9.1 Der Erlös wird für eine **landwirtschaftliche Baute oder für den Erwerb von landwirtschaftlichem Land** innert 2 Jahren verwendet oder ist bereits dazu verwendet worden (§ 50 Abs. 2 StG). Siehe Wegleitung.

Ersatzgrundstück \_\_\_\_\_ Erwerbsdatum: \_\_\_\_\_

Art der landwirtschaftlichen Baute: \_\_\_\_\_

9.2 Der Erlös wird für den Ersatz gleichartiger Grundstücke in der Schweiz verwendet (§ 50 Abs. 1 lit. f StG), siehe Wegleitung:

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Grundbuch-Nr.: \_\_\_\_\_ Erwerbsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Einzugsdatum: \_\_\_\_\_

#### 10. Bestehen aufgeschobene Gewinne aus der Ersatzbeschaffung des Eigenheims oder von landwirtschaftlichem Land / landwirtschaftliche Baute?

ja Steuerjahr: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_ GB-Nr.: \_\_\_\_\_ CHF:

nein (in Ziffer 2.5 einzutragen)

#### Die aufgeschobenen Grundstückgewinne werden besteuert, wenn:

- das Ersatzobjekt veräussert wird, ohne dass innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist ein weiteres Ersatzobjekt erworben wird;
- die Selbstbewohnung definitiv entfällt (Vermietung, Verpachtung usw.)

#### Veranlagung Ersatzbeschaffung:

Bei beabsichtigter Ersatzbeschaffung wird die Grundstückgewinnsteuer auf dem Gewinn gemäss Ziffer 7 provisorisch veranlagt. Auf Steuern, die innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet werden, wird im Rahmen der definitiven Veranlagung ein Verzugszins erhoben. Wird die Ersatzbeschaffung nach Rechtskraft der Veranlagung, aber innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Jahren geltend gemacht, wird die zuviel bezahlte Steuer mit Rückerstattungszins zurückbezahlt.

